This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 198 040

MARCUS

DAS VERFAHREN DES NACHLASSGERICHTS

1900

HARVARD
LAW
LIBRARY

GER
990.4
MAR

Digitized by Google

Digitized by Google

GERMANY

Recensionsexemplar.

Das Verfahren des Nachlaßgerichts

310

bei Erbauseinandersetzungen nach Deutschem Recht.

An Beispielen dargestellt.

Von

J. Marcus,

Amtsgerichtsrath in Tilsit.

Louis Marcus Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 61.

1900.

Preis 80 Pfennig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Recensionsexemplar.

Das Verfahren des Nachlaßgerichts

bei Erbauseinandersetzungen nach Deutschem Recht.

An Beispielen dargestellt.

Von

J. Marcus,

Amtsgerichtsrath in Tilsit.

Louis Marcus Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 61.

1900.

Digitized by Google

Alle Rechte, einschließlich des Uebersetzungsrechts, vorbehalten.

DEC 21 1912

Digitized by Google

Die ohne Zusatz angeführten Paragraphen sind die des B. G. B.; unter Gericht wird hier stets das Nachlaßgericht im Sinne der §§ 72 und 189 G. F. G. und des Art. 147 Einf. Ges. zum B. G. B. verstanden.

Digitized by Google

Gedruckt bei Imberg & Lessen in Berlin SW., Bernburger Str. 31.

Digitized by Google

Erstes Beispiel.

Berlin, den 5. Mai 1909.

An
das Königl. Amtsgericht I zu Berlin,
Abtheilung für Nachlaßsachen.

Ich beantrage:
die Auseinandersetzung hinsichtlich des Nachlasses des am 1. Februar 1908 zu Reichenhall in Bayern verstorbenen Rentners Friedrich Wehmeyer zu vermitteln[1]).

Der Erblasser hat zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz in Berlin SW., Tempelhofer Ufer 3, gehabt[2]); Verfügungen von Todeswegen sind von ihm nicht vorhanden.

Seine gesetzlichen Erben sind:

1. ich, der Antragsteller, sein Sohn,
2. seine Tochter Helene, Ehegattin des Kaufmanns Heinrich Stolze zu Breslau, Agnes-Str. 4,
3. die Kinder seines im Dezember 1907 verstorbenen Sohnes, Fabrikbesitzer August Wehmeyer aus München:
   1. Emilie, geb. d. 1. April 1903, und
   2. Carl, geb. d. 1. März 1908[3]),

---

[1]) §§ 11, 86, 87 G. F. G.
[2]) § 73 G. F. G., § 7.
[3]) § 1923 Abs. 2.

Digitized by Google

z. Z. vertreten durch ihre Mutter, Wittwe Johanna Wehmeyer geb. Huber zu München, Maxmilian-Str. 27[4]),

4. das Kind seiner im Jahre 1904 verstorbenen Tochter Anna aus deren Ehe mit dem Spediteur Fritz Rohrmoser zu Berlin SW., Lützow-Str. 27:

Friederike Rohrmoser, geb. d. 27. Januar 1890, z. Z. vertreten durch ihren genannten Vater[5]),

5. sein Sohn, Photograph Curt Wehmeyer, bis vor 4 Jahren in Hamburg wohnhaft gewesen und seitdem verschollen[6]), und

6. seine Tochter Emma, Ehegattin des Arztes Dr. Carl de la Chaux zu Metz, Bismarck-Str. 28.

Ich überreiche

die Auszüge aus den Sterberegistern betreffs des Erblassers, seiner Ehefrau und seiner Kinder August und Anna,

die Auszüge aus den Geburtsregistern betreffs aller seiner vorerwähnten Abkömmlinge,

das von mir aufgenommene Verzeichniß seines Nachlasses und

eine Bescheinigung des Polizeiamtes Hamburg vom 1. Mai 1909 über die Verschollenheit des Curt Wehmeyer.

Johannes Wehmeyer,
Hausbesitzer zu Berlin NW., Friedrich-Str. 106.

---

[4]) §§ 1684, 1686.
[5]) §§ 1626, 1627.
[6]) §§ 13 ff.

Digitized by Google

Anlage I.

Verzeichniß des Nachlasses des Rentners Friedrich Wehmeyer zu Berlin.

1. Das Grundstück Berlin, Lessing-Str. 52, Grundbuch von Berlin, Bd. XV, Bl. 70, werth 250000 Mk.

2. Eine für den Erblasser im Grundbuche von Charlottenburg, Bd. III, Bl. 25 in Abth. III unter Nr. 17 eingetragene Hypothek von 80000 Mk., von der die Zinsen bis zum 1. Januar 1908 bezahlt sind.

3. Eine Darlehnsforderung gegen das Bankhaus Werner und Trommhof zu Berlin in Höhe von . . . . . 20000 Mk. nebst Zinsen s. d. 1. Juli 1908.

4. Baares Geld . . . . . 1890 Mk.

5. Haushaltungsgegenstände und sonstige bewegliche Sachen, werth . . . . . 8110 Mk.

Nachlaßverbindlichkeiten:

a) die auf dem Nachlaßgrundstück in Abth. III unter Nr. 6 und 9 eingetragenen Hypotheken von zusammen . . . . . 60000 Mk.

b) Beerdigungs- und andere von mir verauslagte Kosten von insgesammt . . . . 2750 Mk.

Berlin, d. 1. März 1908.

Johannes Wehmeyer[7]).

---

[7]) Sollte sich bei dem Nachlaßgericht bereits ein Inventar befinden (§§ 1993 ff)., so könnte der Antragsteller darauf Bezug nehmen. Ueber die Form eines ohne amtliche Mitwirkung (§ 2002) aufgenommenen Inventars sind Bestimmungen nicht gegeben.

Digitized by Google

Es wird hier angenommen, daß die vom Antragsteller überreichten öffentlichen Urkunden[8]) einschließlich der Bescheinigung des Polizeiamtes Hamburg zu Bedenken keine Veranlassung geben. Das Gericht läßt beilegen die Generalakten, betreffend die Erbschaftsausschlagungen aus dem Jahre 1908[9]) und die im Inventar zu 1 und 2 erwähnten Grundakten,

ersucht[10]) um Auskunft das Vormundschaftsgericht

a) Hamburg darüber, ob dort für den abwesenden Miterben Curt Wehmeyer eine Pflegschaft anhängig sei[11]),

b) München darüber, ob und für welche Angelegenheiten der Wittwe Johanna Wehmeyer ein Beistand[12]) bestellt sei,

und fordert den Antragsteller auf[13]), seinen Antrag durch Angabe etwaiger Ausgleichungsansprüche der betheiligten Abkömmlinge zu ergänzen.

Das Vormundschaftsgericht Hamburg erwidert, daß bisher der Miterbe Curt Wehmeyer einen Abwesenheitspfleger nicht erhalten habe, während das Vormundschaftsgericht München ein Zeugniß über die

---

[8]) § 2356 Abs. 1 und § 15 R. G. über die Beurkundung des Personenstandes v. 6/2 1875 R. G. Bl. S. 23.

[9]) §§ 1944 ff.

[10]) § 2 G. F. G.

[11]) § 1911. § 88 G. F. G.

[12]) §§ 1687, 1693.

[13]) § 87 Abs. 2 G. F. G.

Digitized by Google

Nichtbestellung eines Beistandes für die Wittwe Johanna Wehmeyer einsendet.

Der Antragsteller endlich zeigt durch Schreiben vom 1. Juni 1909 Folgendes an:

„1. Frau Anna Rohrmoser, die Mutter der Miterbin Friederike Rohrmoser, hat am 1. April 1897 mit Rücksicht auf ihre Verheirathung von dem Erblasser 20000 Mk. erhalten[14]).

2. Die Miterbin Frau Helene Stolze hat am 4. Mai 1901 von dem Erblasser eine Aussteuer[15]) erhalten, deren Werth zu jener Zeit[16]) 15000 Mk. betragen hat.

3. Dem August Wehmeyer, dem Vater der Miterben Emilie und Curt Wehmeyer, sind von dem Erblasser am 18. Januar 1900 30000 Mk. zur Begründung einer Fabrik zugewendet worden[14]).

4. Dem Miterben Curt Wehmeyer hat der Erblasser am 16. Januar 1901 (zur Tilgung seiner Wechselschulden) 18000 Mk. zugewendet und hierbei angeordnet, daß Curt Wehmeyer sich diesen Betrag auf seinen dereinstigen Vatererbtheil anrechnen lassen müsse[17]).

5. Die Miterbin Frau Emma de la Chaux soll auf ihren Vatererbtheil durch Vertrag verzichtet haben[18]); der Vertrag wird später eingereicht werden."

---

[14]) §§ 2050, 1624, 2051 Abs. 1.

[15]) § 1620.

[16]) § 2055 Abs. 2.

[17]) § 2050 Abs. 3. (Es genügt eine nur mündliche Anordnung des Erblassers.)

[18]) §§ 2346 ff.

Digitized by Google

Hierauf wählt das Gericht — vielleicht nach Rückfrage bei dem Antragsteller — den Rechtsanwalt Martini zu Berlin, Stallschreiber-Str. 27, als Pfleger für den abwesenden Miterben aus [19]) und ladet ihn unter Hinweis auf § 1788 zu seiner Verpflichtung auf den 12. Juli 1909, Vorm. 9 Uhr, vor.

Ueber den Verlauf dieses Termins vergleiche das nachstehende Protokoll [20]):

Verhandelt bei dem Königl. Amtsgericht I zu Berlin am 12. Juli 1909.

In der Curt Wehmeyer'schen Abwesenheits-Pflegschaftssache erschien heute der Rechtsanwalt Heinrich Martini aus Berlin, Stallschreiber-Str. 27. Der Erschienene ist dem Richter bekannt und geschäftsfähig [21]).

Er wurde mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet [22]) zu treuer und gewissenhafter Führung des Amts als Abwesenheitspfleger des bis vor etwa drei Jahren in Hamburg ansässig gewesenen und seitdem verschollenen Photographen Curt Wehmeyer für

---

[19]) § 88 G. F. G. §§ 1779, 1915, 1921; die Anhörung des Gemeindewaisenraths ist hier zwar zulässig, aber nicht vorgeschrieben, da der Aufenthalt des Mündels nicht bekannt ist. (§ 1851.)

[20]) Es handelt sich hier nicht um die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, d. i. einer Privatwillenserklärung, gerichtet auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges; es kommen also nicht die §§ 167 ff. G. F. G. zur Anwendung, sondern landesgesetzliche Bestimmungen.

[21]) § 1781.

[22]) § 1789.

Digitized by Google

das (bei dem hiesigen Amtsgerichte schwebende) Auseinandersetzungsverfahren hinsichtlich des Nachlasses des am 1./2. 1908 zu Reichenhall verstorbenen Rentners Friedrich Wehmeyer aus Berlin.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben,
Heinrich Martini.
Geschlossen.
Ellerbeck,
Amtsgerichtsrath.

Nunmehr bestimmt das Gericht — unter Berücksichtigung der im § 90 G. F. G. vorgeschriebenen gesetzlichen Frist von mindestens 2 Wochen — einen Verhandlungstermin[23]) auf den 1. Oktober 1909, Vorm. 9 Uhr, zu dem es alle Betheiligten bezw. deren gesetzliche Vertreter (hier Mutter, Vater, Pfleger) ladet, nämlich:

a) den Antragsteller,
b) die Frau Helene Stolze und ihren Ehemann[24]),
c) die Wittwe Johanna Wehmeyer,
d) den Spediteur Fritz Rohrmoser,
e) die Frau Dr. de la Chaux und ihren Ehemann[24]) und
f) den Rechtsanwalt Heinrich Martini zu Berlin, Stallschreiber-Str. 27.

Letzterer erhält gleichzeitig eine Bestallung als Pfleger[25]).

---

[23]) § 89 G. F. G.
[24]) Art. 200, Abs. 3. Einf. Ges. z. B. G. B.
[25]) §§ 1915, 1791.

Digitized by Google

Die Ladung erfolgt in den Formen der Zustellung von Amtswegen[26]) und soll den Hinweis darauf enthalten, daß falls der Termin vertagt oder ein neuer Termin zur Fortsetzung der Verhandlung anberaumt werden sollte, die Ladung zu dem neuen Termin unterbleiben[27]) (und durch die Verkündung eines neuen Termins ersetzt werden)[28]) könne.

Die Betheiligten, mit Ausnahme des Antragstellers erhalten mit der Ladung Abschrift des Antrags vom 5. 5. 1909, des Inventars vom 1. 3. 1908 und des Schreibens vom 1. Juni 1909 mit dem Bemerken, daß die Unterlagen[29]) für die Auseinandersetzung auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden können.

Die Zustellungsurkunden sind insbesondere auf die Wahrung der Frist von mindestens 2 Wochen zwischen der Ladung und dem Termine zu prüfen, weil sonst die Versäumnißfolgen nicht eintreten können.[30])

Nach dem Eingange der ordnungsmäßigen Zustellungsurkunden sendet nun der Antragsteller unterm 1. September 1909 folgende Urkunde dem Gericht zu:

„Verhandelt auf dem Königl. Amtsgerichte zu Tilsit, den 4. Oktober 1902[31]).

---

[26]) §§ 16 Abs. 2, 90 Abs. 1 G. F. G., §§ 208 bis 213 C. P. O.

[27]) § 89 G. F. G.

[28]) § 90 Abs. 2 G. F. G.

[29]) hier die Auszüge aus den Standesregistern.

[30]) §§ 89 Satz 1, 87, 90 Abs. 1, 91 G. F. G.

[31]) § 176 G. F. G.

Digitized by Google

Gegenwärtig: Amtsgerichtsrath Kindler als Richter.

Es erschienen heute:

1. der Rentier Friedrich Wehmeyer aus Tilsit,

2. dessen Tochter, Frau Emma de la Chaux geb. Wehmeyer,

3. deren Ehegatte, Arzt Dr. Carl de la Chaux, aus Königsberg i. Pr.

Der Rentier Wehmeyer ist dem Richter bekannt[31]; er ist gerichtskundig durch Beschluß des hiesigen Königl. Amtsgerichts vom 15. Mai 1902 wegen Geistesschwäche entmündigt.[32])

Dr. de la Chaux und seine Ehegattin sind unbedenklich geschäftsfähig und werden als diejenigen, für die sie sich ausgeben, anerkannt[31]) von dem hier wohnhaften Rechtsanwalt Oscar Gusovius, was dieser durch seine nachstehende Unterschrift bezeugt.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Oscar Gusovius.

Frau Emma de la Chaux erklärt:

Ich verzichte hierdurch auf mein gesetzliches Erbrecht auf den Nachlaß meines hier anwesenden Vaters, des Rentiers Friedrich Wehmeyer[32]) und zwar ausdrücklich auch für meine Abkömmlinge[33]).

Dr. de la Chaux erklärt:

---

[32]) §§ 6, 114. §§ 645 ff C. P. O. § 2346.

[33]) § 2349.

Digitized by Google

Ich lebe mit meiner Ehegattin in dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft des Preußischen Landrechts; ich genehmige ihren vorstehenden Erbverzicht[34]).

Der Rentier Friedrich Wehmeyer erklärt:

Ich nehme die vorstehenden Erklärungen an und beantrage:

mir eine Ausfertigung dieses Vertrags zu ertheilen und die Kosten von meinem Vormunde, dem Kaufmann Emil Gerlach hier, zu erfordern.[35])

Der Werth des Gegenstandes wird auf 20000 Mk. angegeben.

Nunmehr erklärt Frau de la Chaux, daß sie (in Folge einer Verstauchung ihrer rechten Hand) nicht schreiben könne.[36])

Es wurde deshalb als Zeuge der Gerichtsdiener Otto Mauer von hier zugezogen; in dessen Gegenwart wurde hierauf das Protokoll vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

F. Wehmeyer.
Dr. Carl de la Chaux.
Otto Mauer, Gerichtsdiener, als Zeuge.
Geschlossen.
Kindler,
Amtsgerichtsrath.

---

[34]) Art. 200 Einf. Ges. zum B. G. B.
[35]) §§ 2347, 107, 1896.
[36]) §§ 177, 173 ff. G. F. G.

Digitized by Google

Das vorstehende Protokoll wird hiermit für den Rentier Friedrich Wehmeyer[37]) zu Tilsit ausgefertigt.

Tilsit, den 15. Oktober 1902.

(Gerichtssiegel) Schulze,

Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts."

Fortan gilt Frau de la Chaux nicht mehr als Betheiligte[38]).

Im Verhandlungstermine vom 1. Oktober 1909 wird das folgende Protokoll[39]) (über vereinbarte vorbereitende Maßregeln) aufgenommen:

Verhandelt zu Berlin bei dem Königl. Amtsgericht I, den 1. Oktober 1909.

In Sachen betreffend die Auseinandersetzung hinsichtlich des Nachlasses des am 1. Februar 1908 zu Reichenhall verstorbenen Rentners Friedrich Wehmeyer aus Berlin erschienen im heutigen Verhandlungstermine bei Aufruf der Sache

1. der Hausbesitzer Johannes Wehmeyer aus Berlin, Friedrich-Str. 106,

2. als dessen Beistand[40]) der Rektor a. D. Albrecht Wolff aus Treptow bei Berlin,

3. der Spediteur Fritz Rohrmoser aus Berlin, Lützow-Str. 27,

4. der Rechtsanwalt Heinrich Martini aus Berlin, Stallschreiber-Str. 27, und

---

[37]) § 182 G. F. G. § 317 C. P. O. Art. 47 Entw. des Pr. Ges. ü. die freiw. Gerichtsbarkeit.

[38]) § 2346 S. 2.

[39]) § 176 ff. G. F. G.

Digitized by Google

5. der Rechtsanwalt Carl Hugo Breslauer aus Berlin, Tempelhofer Ufer 13.

Letzterer überreicht die anliegende, für ihn in privatschriftlicher Form ausgestellte Vollmacht[40]) der Wittwe Johanna Wehmeyer aus München vom 15. 9. 1909.

Die Erschienenen sind dem Richter bekannt und geschäftsfähig.

Der Spediteur Rohrmoser verlangt, daß der Rechtsanwalt Breslauer (für das weitere Verfahren) eine öffentlich beglaubigte Vollmacht der Wittwe Johanna Wehmeyer vorlegen solle.[40])

Sodann erklärten Johannes Wehmeyer und Fritz Rohrmoser übereinstimmend[41]):

Am 1. Februar 1908 ist zu Reichenhall der Rentner Friedrich Wehmeyer aus Berlin W. gestorben; er war nur einmal, nämlich mit der im Jahre 1900 verstorbenen Mathilde geb. Frankenstein verheirathet gewesen; aus dieser Ehe des Erblassers, in der der gesetzliche Güterstand des B. G. B. bestanden hat,[42]) sind zur Zeit seines Todes[43]) folgende Abkömmlinge[44]) hinterblieben:

1. ich, Johannes Wehmeyer, sein Sohn;

2. die am 27. 1. 1890 geb. Friederike Rohrmoser, das einzige Kind seiner im Jahre 1904 verstorbenen

---

[40]) § 13 G. F. G.
[41]) §§ 2353 ff.
[42]) § 2054.
[43]) § 1922.
[44]) § 1924.

Digitized by Google

Tochter Anna Marie, verheirathet gewesen mit mir, Fritz Rohrmoser,

3. seine Tochter Helene Clotilde, Ehegattin des Kaufmanns Stolze zu Breslau,

4. die Kinder seines im Dezember 1907 verstorbenen Sohnes, des Fabrikbesitzers August Wehmeyer:

1. Emilie, geb. 1. April 1903, und
2. Carl, geb. 1. März 1908[45])

aus dessen Ehe mit Johanna geb. Huber,

5. sein zur Zeit verschollener Sohn Curt Wehmeyer, und

6. seine Tochter Emma, Ehegattin des Arztes Dr. de la Chaux zu Metz.

In der Ehe des Erblassers sind ferner noch die Kinder

Albrecht am 5. Januar 1880 und

Therese am 27. Februar 1882

geboren; sie sind jedoch noch vor dem Erbfall, nämlich am 1. bezw. 10. Mai 1884 gestorben.[46])

Die zu 6 aufgeführte Frau Emma de la Chaux hat durch Vertrag vom 4. Oktober 1902 auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichtet[46]).

Verfügungen des Erblassers von Todeswegen sind nicht vorhanden; ein Rechtsstreit über das Erbrecht ist nicht anhängig.

Ich, Johannes Wehmeyer, und ich, Fritz Rohrmoser, versichere an Eidesstatt, daß mir nichts bekannt ist, was der Richtigkeit meiner Angaben entgegensteht.

[45]) § 1923 Abs. 2.

[46]) § 2354 Abs. 2.

Digitized by Google

Dem Antragsteller Wehmeyer wurde vom Gericht aufgegeben, binnen 4 Wochen die Geburts- und Sterbe-Urkunden seiner Geschwister Albrecht und Therese einzureichen.

Nunmehr machte Johannes Wehmeyer folgende Vorschläge[47]):

Ich will den gesammten Nachlaß mit Ausnahme der Hypothek von 80000 Mk. als mein alleiniges Vermögen übernehmen, und zwar: das Grundstück zum Preise von 260000 Mk., die unter Nr. 3 des Inventars aufgeführte Forderung zum Nennwerth und die unter Nr. 5 aufgeführten Gegenstände zum Preise von 8500 Mk.

Ferner verpflichte ich mich, alle Nachlaßverbindlichkeiten — insbesondere auch etwaige im Inventar nicht aufgeführte, — mit allen rückständigen Zinsen zur alleinigen Berichtigung zu übernehmen.

Die drei minderjährigen Miterben sollen auf die Hypothek von 80000 Mk. im Verhältniß zu ihren Erbtheilen angewiesen, der Erbtheil des verschollenen Miterben soll auf dem Nachlaßgrundstück als eine mit 4 vom Hundert jährlich verzinsliche und nach sechsmonatiger Kündigung fällige Hypothek eingetragen werden; im Uebrigen sollen die Erbtheile drei Monate nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses[48]) fällig sein.

Hierauf erklären der Spediteur Rohrmoser für seine Tochter Friederike und der Rechtsanwalt Martini

[47]) § 91 G. F. G.

[48]) § 97 G. F. G.

Digitized by Google

als Pfleger des verschollenen Curt Wehmeyer, daß sie die Vorschläge des Antragstellers annehmen.

Rechtsanwalt Breslauer beantragte:

die Wittwe Johanna Wehmeyer durch das Amtsgericht ihres Wohnsitzes vernehmen zu lassen.

Das Protokoll wurde sodann vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen eigenhändig wie folgt unterschrieben.

Johannes Wehmeyer.
Albrecht Wolff.
Fritz Rohrmoser.
Heinrich Martini.
Breslauer, Rechtsanwalt.
Geschlossen.
Wolfram,
Amtsrichter[49]).

---

[49]) Es ist nicht immer erforderlich, mit den Betheiligten noch **besonders** über das Inventar und die Ausgleichungsansprüche zu verhandeln, da ihnen mit der Ladung eine Abschrift dieser Schriftstücke zugestellt worden ist und es ihnen zu überlassen ist, ihre Rechte selbst zu wahren.

Wenn (wie im vor liegenden Fall) **ein** Miterbe den gesammten Nachlaß allein im Besitze hat, so ist er auf Verlangen der übrigen Betheiligten oder auch nur eines von ihnen verpflichtet, den übrigen Betheiligten den Mitbesitz einzuräumen, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu ertheilen, ein Verzeichniß des Bestandes vorzulegen und auch den Offenbarungseid zu leisten (§§ 260 und 261); unter Umständen ist er auch zur Rechnungslegung nach § 259 verpflichtet; wegen der Zuständigkeit zur Abnahme des Offenbarungseides vergl. §§ 163 und 79 G. F. G. — Im vorliegenden Falle sind auch die Miterben — vergl. insbesondere

Digitized by Google

Nunmehr macht das Gericht der Frau Stolze und[50]) ihrem Ehemanne den sie betreffenden Inhalt der Urkunde vom 1. Oktober 1909 (also hier etwa nur die Vorschläge des Antragstellers) durch Zustellung[51]) bekannt mit der Benachrichtigung, daß sie die Urkunde auf der Gerichtsschreiberei einsehen und eine Abschrift der Urkunde fordern können und mit dem Hinweise darauf, daß, wenn sie nicht innerhalb eines Monats[52]) die Anberaumung eines neuen Termins beantragen, oder wenn sie in dem neuen Termine nicht erscheinen, ihr Einverständniß mit dem Inhalt der Urkunde angenommen werden würde.

---

das Schreiben vom 1. Juni 1909 — auf Verlangen eines Betheiligten verpflichtet, über die etwaigen zur Ausgleichung zu bringenden Zuwendungen Auskunft zu ertheilen u. s. w.; vergl. § 2057.

Hätte nun ein Betheiligter von einem dieser Rechte Gebrauch gemacht, so wäre hierüber ein Protokoll aufzunehmen und das Verfahren bis zur Erledigung der Streitpunkte auszusetzen gewesen; gleichzeitig hätte aber eine Vereinbarung über unstreitige Punkte beurkundet werden können (§ 95 G. F. G.) — Dagegen hätte das weitere Verfahren eingestellt werden müssen, wenn auch nur einer der in der Verhandlung vom 1. 10. 1909 erschienenen Betheiligten sich geweigert hätte, den Vorschlägen des Antragstellers zuzustimmen und auch sonst eine Einigung zwischen den erschienenen Betheiligten nicht erfolgt wäre. Ein Widerspruch außerhalb der Verhandlung ist nicht zu beachten.

[50]) Art. 200 Abs. 3, Einf. Ges. zum B. G. B.

[51]) §§ 91 Abs. 3, 16 Abs. 2 S. 1 G. F. G. §§ 208 bis 213 C. P. O.

[52]) oder innerhalb einer andern vom Gericht zu bestimmenden Frist.

Digitized by Google

Ferner ersucht[53]) das Gericht unter Beifügung der Akten und Beiakten das Königliche Amtsgericht München:

die Wittwe Johanna Wehmeyer über die Urkunde vom 1. Oktober 1909 zu vernehmen, und — wenn sie dem Vorschlage des Antragstellers ihre Zustimmung Namens ihrer Kinder Carl und Emilie Wehmeyer ertheilt haben sollte — die Akten und Beiakten dem Vormundschaftsgericht München zur weiteren Veranlassung[54]) vorlegen zu lassen.

Nach einiger Zeit gehen die Akten und Beiakten wieder ein mit folgender Urkunde[55]):

„Verhandelt beim Königlichen Amtsgericht München, den 1. November 1909.

Gegenwärtig:

Amtsrichter Spindler,
als Richter.
Sekretär Elert,
als Gerichtsschreiber.

In der bei dem Königl. Amtsgericht I Berlin anhängigen Wehmeyer'schen Erbtheilungssache erschien im heutigen Termine:

die verwittwete Frau Johanna Wehmeyer geb. Huber, hierselbst Maxmilian-Str. 27 wohnhaft.

Sie ist dem Richter bekannt, geschäftsfähig und nach der Ueberzeugung des Richters blind.[56])

---

[53]) § 2 G. F. G.
[54]) §§ 1686, 1643 Abs. 1, 1821 Nr. 1.
[55]) § 168 G. F. G.
[56]) § 169 G. F. G.

Digitized by Google

Die Urkunde des Königl. Amtsgerichts I Berlin vom 1. Oktober 1909 wurde ihr vorgelesen, worauf sie erklärte:

Namens meiner Kinder Emilie und Carl Wehmeyer ertheile ich meine Zustimmung zu den Vorschlägen des Johannes Wehmeyer in der mir hier vorgelesenen Verhandlung (da die angebotenen Preise durchaus angemessen sind und auch die Nachlaßhypothek von 80000 Mk. als sicher anzusehen ist).

Hierauf wurde das Protokoll vorgelesen und von der Erschienenen genehmigt; sie erklärte noch, daß sie (wegen ihrer Blindheit) nicht schreiben könne[57]).

Spindler. Elert.

Die vorstehende Erklärung der verwittweten Frau Johanna Wehmeyer geb. Huber, der Mutter der Geschwister Wehmeyer

Emilie, geb. d. 1. April 1903 und

Carl, geb. d. 1. März 1908

wird hiermit von dem unterzeichneten zuständigen[58]) Vormundschaftsgerichte genehmigt.

München, d. 5. November 1909.

Königl. Amtsgericht.

(Siegel und Unterschrift.)"

Das Gericht ersucht und erlangt hierauf die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts Berlin zu der zustimmenden Erklärung des Fritz Rohrmoser, des Vaters der Friederike Rohrmoser[59]),

---

[57]) § 177 Abs. 2 G. F. G.

[58]) §§ 43, 36 Abs. 1 G. F. G.

[59]) §§ 1643 Abs. 1, 1821 Nr. 1, 1827 Abs. 2.

Digitized by Google

ertheilt selbst die Genehmigung[60]) zu der zustimmenden Erklärung des Rechtsanwalts Martini, des Pflegers des verschollenen Miterben,

ermittelt aus den Akten, daß die Zustellungen an Frau Stolze und ihren Ehemann ordnungsmäßig am 15. Oktober 1909 erfolgt seien und daß bis jetzt (1. 12. 1909) von ihnen weder ein Antrag auf Anberaumung eines neuen Termins[61]) noch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[62]) eingegangen seien,

und erläßt schließlich nachstehenden

Beschluß:

In Sachen betreffend die Auseinandersetzung usw., wie im Protokoll vom 1. 10. 1909, wird die in der Urkunde vom 1. Oktober 1909 enthaltene vorgängige Vereinbarung oder — werden die in dem Protokolle vom 1. 10. 1909 enthaltenen Vorschläge des Hausbesitzers Johannes Wehmeyer zu Berlin — von dem unterzeichneten zuständigen Nachlaßgerichte bestätigt.

Berlin, d. 1. 12. 1909.

Königl. Amtsgericht I.

Wolfram.

Dieser Beschluß wird allen Betheiligten zugestellt[62]), also

1. dem Antragsteller,
2. der Frau Stolze und ihrem Ehemanne,

---

[60]) § 1915.

[61]) Wäre ein solcher Antrag rechtzeitig eingegangen, so hätte das Gericht zu dem neuen Termin alle Betheiligten zu laden. Denkschrift zum Ges. über die freiw. Gerichtsbarkeit S. 63.

[62]) § 92 G. F. G. §§ 96, 22, 16 Abs. 1 S. 1 G. F. G.

Digitized by Google

3. der Wittwe Johanna Wehmeyer,
4. dem Spediteur Fritz Rohrmoser, und
5. dem Pfleger Rechtsanwalt Martini.

Da gegen ihn sofortige Beschwerde nicht eingelegt wird, so geht er in Rechtskraft über[63]).

Bei dieser Lage der Sache fertigt das Gericht[64]) den nachstehenden

Auseinandersetzungsplan an:

Auseinandersetzungsplan hinsichtlich des Nachlasses des am 1. Februar 1908 zu Reichenhall verstorbenen Rentners Friedrich Wehmeyer aus Berlin W.

I. An dem Verfahren sind betheiligt — als gesetzliche Erben des Erblassers:

1. Hausbesitzer Johannes Wehmeyer zu Berlin NW, Friedrich-Str. 106,
2. Frau Kaufmann Helene Clotilde Stolze geb. Wehmeyer zu Breslau, Agnes-Str. 4,
3. die Geschwister Wehmeyer:
   a) Emilie, geb. 1. 4. 1903 und
   b) Carl, geb. 1. 3. 1908,
      z. Z. vertreten durch ihre Mutter, Wittwe Johanna Wehmeyer geb. Huber zu München, Maxmilian-Str. 27,
4. Friederike Rohrmoser, geb. 27. 1. 1890,

---

[63]) §§ 97, 98 G. F. G.

[64]) vielleicht mit Hilfe eines Rechnungsverständigen; § 93 G. F. G.

Digitized by Google

z. B. vertreten durch ihren Vater, Spediteur Fritz Rohrmoser zu Berlin SW., Lützow-Str. 27,

5. der Photograph Curt Wehmeyer,

z. B. vertreten durch den Abwesenheitspfleger Rechtsanwalt Heinrich Martini zu Berlin, Stallschreiber-Str. 27 — und zwar: die zu 3a und b aufgeführten Erben zu je einem Zehntheile, die übrigen Erben zu je einem Fünftheile der Erbschaft[65]).

II. Die Theilungsmasse beträgt 307640 Mk., nämlich:

Werth der Nachlaßgegenstände:	370390 Mk.
Summe der Nachlaßverbindlichkeiten:	62750 Mk.
also reiner Nachlaß:	307640 Mk.

Es haben zur Ausgleichung zu bringen[66]):

1. Frau Stolze den Werth von	15000 Mk.
2. die Geschwister Emilie und Carl Wehmeyer, die Kinder des August Wehmeyer[67]), den Werth von	30000 Mk.
3. Friederike Rohrmoser, das Kind der Anna Rohrmoser, geb. Wehmeyer[67]), den Werth von	20000 Mk.

[65]) §§ 1924, 2353.
[66]) §§ 2050 ff.
[67]) § 2051 Abs. 1.

Digitized by Google

4. Curt Wehmeyer,
den Werth von 18000 Mk.

Zusammen: 83000 Mk.

Es belaufen sich also der Nachlaß und die Werthe der zur Ausgleichung zu bringenden Zuwendungen auf insgesammt 390640 Mk.

Hiervon ein Fünftheil beträgt 78128 Mk.

Mithin gebühren als Vatererbtheil bezw. Großvatererbtheil:

a) dem Johannes Wehmeyer 78128 Mk.

b) der Frau Stolze unter Anrechnung von 15000 Mk. 63128 Mk.

c) den beiden Abkömmlingen des August Wehmeyer unter Anrechnung von 30000 Mk. — 48128 Mk.
und zwar,

1. der Emilie Wehmeyer 24064 Mk.

2. dem Carl Wehmeyer 24064 Mk.

d) der Friederike Rohrmoser unter Anrechnung von 20000 Mk. 58128 Mk.

Digitized by Google

e) dem Curt Wehmeyer
unter Anrechnnng von
18000 Mk. 60128 Mk.

Mithin Summe der Erbtheile 307640 Mk.

III. Zur Ausführung der Auseinandersetzung wird folgender Vergleich[68]) geschlossen:

§ 1.

Dem Miterben Johannes Wehmeyer überlassen die übrigen Betheiligten den gesammten Nachlaß mit Ausnahme der im Grundbuche von Charlottenburg Nr. 25 für den Erblasser eingetragenen Hypothek von 80000 Mk. zu seinem alleinigen Vermögen; insbesondere verpflichten sie sich, ihm das Nachlaßgrundstück Berlin, Lessing-Str. 52 Grundbuch Bd. XV Bl. 70 (dessen Werth auf 260000 Mk. angegeben wird,) zu seinem alleinigen Eigenthum aufzulassen.

§ 2.

Johannes Wehmeyer erkennt an, sich bereits im Besitz aller Nachlaßsachen zu befinden; er erläßt den übrigen Betheiligten die Verpflichtung zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Recht oder wegen eines Mangels der Sache[69]), sowie auch die Verpflichtung, die auf dem Nachlaßgrundstück eingetragenen Hypotheken zu beseitigen[70]); ferner übernimmt er sämmtliche Nachlaßverbindlichkeiten — auch etwaige,

[68]) §§ 779, 445.
[69]) §§ 757, 443, 446, 476.
[70]) § 439 Abs. 2.

Digitized by Google

im Inventar vom 1. März 1908 nicht aufgeführte — nebst den Rückständen zur alleinigen Berichtigung.

§ 3.

Von der zum Nachlaß gehörigen, im Grundbuche von Charlottenburg Bd. III Bl. 25 in Abth. III Nr. 17 eingetragenen Hypothek von 80000 Mk. werden zum alleinigen Vermögen überwiesen:

a) der Emilie Wehmeyer 18117,75 Mk.[71])
b) dem Carl Wehmeyer 18117,75 Mk.[71]) und
c) der Friederike Rohrmoser 43764,50 Mk.[72]) nebst den Zinsen vom 1. Januar 1908[73]).

§ 4.

Johannes Wehmeyer zahlt drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses:

a) an Emilie Wehmeyer 5946,25 Mk.[71])
b) an Carl Wehmeyer 5946,25 Mk.[71])
c) an Friederike Rohrmoser 14363,50 Mk.[72])
d) an Frau Stolze 63128,00 Mk., und endlich nach sechsmonatiger, nicht vor dem 1. Oktober 1910 zulässiger Kündigung an
e) den abwesenden Curt Wehmeyer 60128,00 Mk.

---

[71]) Rechnungsmäßig richtig wären 18117,75½ Mk. bezw. 5946,24½ Mk.

[72]) Rechnungsmäßig richtig wären 43764,49 Mk. bezw. 14363,51 Mk.

[73]) Absichtlich mit Zinsen vom 1. 1. 1908 (nicht vom Erbfall an, in Erwartung der Zustimmung des Antragstellers).

Digitized by Google

nebst 4 vom Hundert jährlicher Zinsen s. d. 1. 2. 1908; auch verpflichtet er sich, das Nachlaßgrundstück bei der Auflassung zu Gunsten des Curt Wehmeyer wegen dessen Anspruchs von 60128 Mk. mit einer Hypothek zu belasten[74]) und die Aushändigung des Hypothekenbriefs an den Gläubiger zu beantragen.

§ 5.

Alle Betheiligten erklären, daß sie durch den vorstehenden Vergleich wegen ihrer Ansprüche auf den Nachlaß des Friedrich Wehmeyer befriedigt seien.

§ 6.

Johannes Wehmeyer übernimmt sämmtliche Kosten mit Ausnahme der Kosten der für dieses Auseinandersetzungsverfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft.

Berlin, den 5. Januar 1910.

Königl. Amtsgericht I.

Wolfram[75]).

Nunmehr ladet das Gericht alle Betheiligten, bezw. deren gesetzliche Vertreter[76]) auf den 6. Februar

---

[74]) §§ 1113, 1116.

[75]) Dieser Plan ist kein Vorschlag eines Betheiligten im Sinne des § 91 Abs. 1 S. 2, noch eine Unterlage im Sinne des § 87 Abs. S. 2 G. F. G.; zum Vorschlage wird der Plan, soweit ihm ein Betheiligter im Laufe des späteren Verfahrens zugestimmt hat.

[76]) Vielleicht auch noch die über 18 Jahre alte Friederike Rohrmoser; § 1827 Abs. 2.

Digitized by Google

1910, Vorm. 10 Uhr, zur Verhandlung über den Auseinandersetzungsplan in den Formen der Zustellung von Amtswegen mit dem in § 89 S. 3 G. F. G. vorgeschriebenen Hinweis und unter Wahrung der in § 90 Abs. 1 daselbst vorgeschriebenen Frist[77]).

In der Ladung ist zu bemerken, daß der vom Gericht angefertigte Auseinandersetzungsplan auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden könne, wenn nicht etwa das Gericht es vorziehen sollte, den Betheiligten gleich mit der Ladung eine Abschrift des Plans mitzutheilen.

Im Termine wird etwa folgendes Protokoll aufgenommen:

Verhandelt zu Berlin bei dem Königl. Amtsgericht I, den 6. Februar 1910.

Gegenwärtig: Amtsrichter Wolfram.

In Sachen u. s. w. wie im Protokoll vom 1. 10. 1909 erschienen im heutigen Auseinandersetzungstermine bei Aufruf der Sache:

dem Richter bekannt und geschäftsfähig:

1. der Hausbesitzer Johannes Wehmeyer aus Berlin, Friedrich-Str. 106,

2. der Spediteur Fritz Rohrmoser aus Berlin, Lützow.-Str. 27,

3. der Rechtsanwalt Heinrich Martini aus Berlin, Stallschreiber-Str. 27.

---

[77]) Vergl. oben die Anm. 26—30.

Digitized by Google

Der vom Gericht angefertigte Plan vom 5. Januar 1910 wurde vorgelegt[78]).

Johannes Wehmeyer und Fritz Rohrmoser erklären sich, und zwar dieser Namens seiner Tochter Friederike Rohrmoser, mit dem Inhalte des Plans einverstanden.

Rechtsanwalt Martini bemängelt die Sicherheit der für Curt Wehmeyer einzutragenden Hypothek, worauf Johannes Wehmeyer erklärte:

Ich verpflichte mich, dem Miterben Wehmeyer gegenüber, die auf dem Nachlaßgrundstück in Abtheilung III unter Nr. 6 und 9 eingetragenen Hypotheken, wenn ich sie erwerben sollte, löschen zu lassen und das Nachlaßgrundstück bei der Auflassung an mich mit einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung zu belasten[79]).

Rechtsanwalt Martini erklärte nunmehr, daß er für den abwesenden Curt Wehmeyer mit dem Inhalte des Plans und seiner vorstehenden Erweiterung einverstanden sei.

Johannes Wehmeyer beantragte:

1. den von ihm eingereichten Hypothekenbrief über die Post Abtheilung III Nr. 17 von 80000 Mark mit einem Ueberweisungszeugnisse[80]) zu den Grundakten von Charlottenburg Bd. III Bl. 25 zu senden mit dem Ersuchen um Umschreibung der Post auf die

---

[78]) Die Vorlegung erübrigt sich natürlich, wenn der Plan mit der Ladung den Betheiligten mitgetheilt worden ist.

[79]) §§ 1179, 883.

[80]) § 37 R. G. B. O.

Digitized by Google

Namen der neuen Gläubiger und um Aushändigung der Theilhypothekenbriefe an sie, und

2. eine mit dem Zeugnisse der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses versehene Ausfertigung des Plans, sowie einen Erbschein[81]) zu den Grundakten von Berlin Bd. XV Bl. 70 zur Herbeiführung der Auflassung[82]) herüber zu geben.

Hierauf wurde das Protokoll vorgelesen, von allen Erschienenen genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben:

Johannes Wehmeyer.
Fritz Rohrmoser.
Martini, Rechtsanwalt.
Geschlossen.
Wolfram.

Einige Tage später gelangt folgendes Schriftstück[83]) an das Gericht:

„München, den 1. Februar 1910.

Namens der in meiner elterlichen Gewalt befindlichen Geschwister Emilie und Carl Wehmeyer erkläre ich mich mit dem Inhalte des vom Königlichen Amtsgericht I Berlin angefertigten Johannes Wehmeyer'schen Auseinandersetzungsplans vom 5. Januar 1910 einverstanden; auch ertheile ich Namens meiner genannten Kinder dem Spediteur Fritz Rohrmoser zu Berlin, Lützow-Str. 27, Vollmacht[84]), dem Miterben

[81]) § 36 R. G. B. O.
[82]) § 925.
[83]) § 93 Abs. 2, § 91 Abs. 2 S. 2 G. F. G.
[84]) § 164 f; §§ 29, 30 R. G. B. O.

Digitized by Google

Johannes Wehmeyer zu Berlin das zum Nachlasse gehörige Grundstück als Alleineigenthum aufzulassen.

Johanna Wehmeyer geb. Huber.

Die vorstehende Unterschrift hat die (mir bekannte und geschäftsfähige) Wittwe Johanna Wehmeyer geb. Huber von hier, Maxmilian-Str. 27 (heute) in meiner Gegenwart vollzogen.

München, den 3. Februar 1910.

Der Königl. Notar.

Unterschrift und Siegel oder Stempel[85]).“

Das Gericht macht nunmehr der Frau Stolze und ihrem Ehegatten den sie betreffenden Inhalt des Plans vom 5. 1. 1910 und des Protokolls v. 6. 2. 1910 durch Zustellung mit derselben Benachrichtigung und demselben Hinweise bekannt, wie es ihnen den Vorschlag des Antragstellers vom 1. Oktober 1909 bekannt gemacht hat[86]),

ersucht unter Uebersendung der Akten[87]) die Vormundschaftsgerichte München und Berlin um Genehmigung des Plans Namens der Geschwister Wehmeyer, bezw. der Friederike Rohrmoser[88]),

genehmigt selbst, nachdem diese Genehmigungen mit den Akten eingegangen sind, den erweiterten Plan Namens des verschollenen Curt Wehmeyer und

---

[85]) § 183 G. F. G.

[86]) § 93 Abs. 2 G. F. G. und die Anm. 50—52.

[87]) oder einer Abschrift des Plans und des Protokolls vom 6. 2. 1910; München auch noch unter Uebersendung der notariell beglaubigten Urkunde vom 1. 2. 1910.

[88]) Vergl. Anm. 53, 54.

Digitized by Google

ermittelt aus den Akten, daß die Zustellungen an Frau Stolze und ihren Ehemann ordnungsmäßig am 15. 2. 1910 erfolgt seien.

Da von ihnen bis jetzt (29. 3. 1910) weder ein Antrag auf Anberaumung eines neuen Termins, noch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorliegt[89]) und da inzwischen auch der Antragsteller die Geburts- und Sterbe-Urkunden seiner Geschwister Albrecht und Therese[90]) eingereicht hat, so erläßt das Gericht nachstehenden

Bestätigungsbeschluß[91]):

In Sachen betreffend die Auseinandersetzung usw. wie im Protokoll v. 1. 10. 1909 wird der durch das Protokoll vom 6. 2. 1910 erweiterte Auseinandersetzungsplan vom 5. Januar 1910 von dem unterzeichneten zuständigen Nachlaßgerichte bestätigt.

Berlin, d. 29. 3 1910.

Königl. Amtsgericht.
Wolfram.

Dieser Beschluß wird allen Betheiligten in derselben Weise zugestellt, wie der die vorgängige Vereinbarung bestätigende Beschluß vom 1. 12. 1909, und geht, da auch sofortige Beschwerde gegen ihn nicht eingelegt wird, in Rechtskraft über[92]).

---

[89]) Vergl. Anm. 61 und 62.

[90]) Vergl. Protokoll vom 1. 10. 1909.

[91]) §§ 96, 97 G. F. G.

[92]) Vgl. Anm. 62, 63. — Bei Erlaß des Beschlusses ist eine Wiedervorlegung nach etwa 14 Tagen anzuordnen.

Digitized by Google

Hierauf stellt das Gericht nachstehendes Zeugniß[93]) aus:

In der (rechtskräftig bestätigten) Auseinandersetzung hinsichtlich des Nachlasses des am 1. 2. 1908 verstorbenen Rentners Friedrich Wehmeyer aus Berlin W. haben die Erben bewilligt,

daß von ihnen bei der zum Nachlasse gehörenden, im Grundbuche von Charlottenburg Bd. III Bl. 25 in Abth. III unter Nr. 17 für den Erblasser eingetragenen Hypothek von 80000 Mk. nebst Zinsen als neue Gläubiger eingetragen werden:

1. die am 27. 1. 1890 geb. Friederike Rohrmoser in Höhe von 43764,50 Mk.

2. die am 1. 4. 1903 geb. Emilie Wehmeyer und

3. der am 1. 3. 1908 geb. Carl Wehmeyer je in Höhe von 18117,75 Mk.,

nebst Zinsen seit dem 1. Januar 1908.

Berlin, den 29. April 1910.

Königl. Amtsgericht I.

Wolfram.

Weiter ertheilt das Gericht nachstehenden

Erbschein[94]).

Das unterzeichnete zuständige Nachlaßgericht bezeugt, was folgt:

Die gesetzlichen Erben des am 1. 2. 1908 zu Reichenhall verstorbenen Rentners Friedrich Wehmeyer aus Berlin W sind:

---

[93]) § 87 R. G. B. O.

[94]) §§ 2353 ff., § 72 G. F. G.

Digitized by Google

1. der Hausbesitzer Johannes Wehmeyer zu Berlin NW., Friedrich-Str. 106,

2. Frau Kaufmann Helene Clotilde Stolze geb. Wehmeyer zu Breslau,

3. der verschollene Photograph Curt Wehmeyer,

4. Frl. Friederike Rohrmoser, geb. d. 27. 1. 1890,

zu je einem Fünftheile,

5. Emilie Wehmeyer, geb. d. 1. 4. 1903, und

6. Carl Wehmeyer, geb. d. 1. 3. 1908

zu je einem Zehntheile der Erbschaft.

Berlin, den 29. April 1910.

Königl. Amtsgericht I.

Wolfram.

Nunmehr übersendet das Gericht:

a) eine Ausfertigung des Ueberweisungszeugnisses und des Protokolls vom 6. 2. 1910 mit dem Hypothekenbriefe und mit der Angabe der derzeitigen gesetzlichen Vertreter der im Zeugniß aufgeführten neuen Gläubiger zu den Grundakten Charlottenburg Bd. III Bl, 25 z. w. Veranlassung und

b) eine Ausfertigung des Plans, des Protokolls vom 6. 2. 1910[95]), des mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehenen Bestätigungsbeschlusses und des Erbscheins, sowie[96]) die notariell beglaubigte Urkunde vom 1. 2. 1910 — von der

[95]) Mit Rücksicht auf die darin enthaltene Erweiterung des Planes.

[96]) Wegen der darin enthaltenen Auflassungsvollmacht.

Digitized by Google

eine beglaubigte Abschrift zurückbehalten wird — mit der Angabe der gesetzlichen Vertreter der im Erbscheine zu 3 bis 6 aufgeführten Erben zu den Grundakten Berlin Bd. XV Bl. 70 zur Herbeiführung der Auflassung[97]) u. s. w.

Gleichzeitig fordert das Gericht den Abwesenheitspfleger auf, s. Z. über die Eintragung der Hypothek und der Vormerkung für den verschollenen Photographen Curt Wehmeyer zu berichten.

Nach einiger Zeit überreicht der Pfleger

den Brief über die Hypothek des Curt Wehmeyer,

die Bekanntmachung des Grundbuchamts über die Eintragung der Vormerkung[98]) und

seine Bestallung als Pfleger[99])

mit dem Antrage, ihm für die Führung der Pflegschaft eine Vergütung zu bewilligen[100]).

Das Gericht bewilligt dem Pfleger als (angemessene) Vergütung 100 Mk., hebt die Pflegschaft auf[101]) und benachrichtigt hiervon den Pfleger.

Nunmehr ist das Verfahren der Auseinandersetzung beendigt; die Weglegung der Akten kann erfolgen.

Wenn das Gericht der (wohl zutreffenden) Ansicht sein sollte, daß die Vermögensangelegenheiten

---

[97]) Es empfiehlt sich vielleicht, die Betheiligten von dem Erlaß des Ersuchens zu benachrichtigen.

[98]) § 55 R. G. B. O.

[99]) §§ 1915 Abs. 1, 1894 Abs. 2.

[100]) § 1836.

[101]) § 1919.

Digitized by Google

des verschollenen Photographen Wehmeyer der Fürsorge bedürfen[102]), so wird es die Akten dem Vormundschaftsgerichte Hamburg[103]) zur Einleitung einer Pflegschaft übersenden; dieses Gericht dürfte wohl, da der Abwesende in seinem Bezirke kein Vermögen besitzt, die Pflegschaft an das Vormundschaftsgericht Berlin abgeben[104]).

Endlich hat noch Frau Helene Stolze am 2. Januar 1911 die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Auseinandersetzung beantragt[105]).

Das Gericht ordnet, da die Akten ergeben, daß bereits drei Monate vom Eintritte der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses verlaufen sind[106]), die Ertheilung an, worauf ihr der Gerichtsschreiber die vollstreckbare Ausfertigung[107]) ertheilt, nachdem er zuvor noch auf der Urschrift des Plans bemerkt hat, wann und für wen die Ausfertigung ertheilt sei.

---

[102]) § 1911.

[103]) § 39 G. F. G.

[104]) § 46 G. F. G.

[105]) § 98 G. F. G.

[106]) §§ 726 Abs. 1, 730 C. P. O.

[107]) In den Formen der C. P. O. §§ 725, 730. An Stelle des Urtheils treten hier der Plan und das Protokoll v. 6. 12. 1910.

Digitized by Google

Zweites Beispiel
(für einfache Verhältnisse)[1].

An
das Königl. Amtsgericht Pasewalk.

Am 25. Oktober 1907 ist meine Ehefrau Caroline geb. Meyer hier gestorben; sie hat ein Testament nicht errichtet; ihre Erben sind außer mir die Kinder aus unserer am 4. April 1900 geschlossenen Ehe:
Carl, geb. d. 4. 2. 1901 und
Emilie, geb. d. 1. 10. 1907,
Geschwister Werner.

Ich will nunmehr eine neue Ehe eingehen und beantrage, mir das hierzu erforderliche Zeugniß zu ertheilen[2] und die Auseinandersetzung zwischen mir und meinen Kindern zu vermitteln.

Als Pfleger[3] schlage ich die Mutter der Erblasserin Wittwe Mariane Meyer geb. Heinrich von hier vor.

Pasewalk, den 3. Oktober 1909.

Johannes Werner,
Schuhmachermeister.

---

[1] Es wird angenommen, daß der Nachlaßrichter zugleich Vormundschaftsrichter ist.

[2] §§ 1314, 1669.

[3] § 1909.

Digitized by Google

Diesem Antrage liegen bei

die Heirathsurkunde des Antragstellers und der Erblasserin,

der Totenschein der letzteren,

die Geburtsscheine der Geschwister Werner und

das auf Kosten des Antragstellers angefertigte Verzeichniß des seiner elterlichen Verwaltung unterliegenden Vermögens seiner beiden Kinder, nämlich ein von ihm aufgenommenes Nachlaßinventar vom 1. Oktober 1909.

Zur Vergleichung mit diesem Inventar läßt das Gericht das von dem Antragsteller bald nach dem Tode der Erblasserin eingereichte Vermögensverzeichniß, sowie auch die Generalakten, betreffend die Erbschaftsausschlagungen aus dem Jahre 1907 beilegen und ersucht den Gemeindewaisenrath zu Pasewalk um den Vorschlag eines Theilungspflegers mit der Anfrage, ob die Wittwe Mariane Meyer zur Führung der Pflegschaft geeignet und geneigt sei[5]).

Da der Waisenrath diese Anfragen bejaht und da die vom Antragsteller eingereichten Urkunden zu Bedenken keine Veranlassung geben, so ladet das Gericht den Antragsteller und die Wittwe Meyer nach den §§ 89 und 90 G. F. G. zu einem Verhandlungstermin über die Auseinandersetzung, und die Wittwe Meyer zugleich zur Verpflichtung als Pfleger vor[6])

[4]) §§ 1640, 1944 ff.

[5]) §§ 1915, 1916, 1779, 1786 Nr. 1.

[6]) Es empfiehlt sich, so zu verfahren, als ob Frau Meyer bereits als Pfleger bestellt sei; streng genommen hätte sie erst

Digitized by Google

Im Termine wird etwa folgendes Protokoll aufgenommen:

Verhandelt bei dem Königl. Amtsgerichte zu Pasewalk, den 1. November 1909.

In der Auseinandersetzungssache hinsichtlich des Nachlasses der am 25. Oktober 1907 zu Pasewalk verstorbenen Schuhmachermeisterfrau Caroline Werner geb. Meyer erschienen bei Aufruf der Sache im heutigen Termine,

dem Richter bekannt und geschäftsfähig:

1. der Schuhmachermeister Johannes Werner und
2. die Wittwe Mariane Meyer geb. Heinrich,

von hier.

Zunächst wurde die Wittwe Meyer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet zu treuer und gewissenhafter Führung des Amts als Pfleger der minderjährigen Geschwister Carl und Emilie Werner für die Auseinandersetzung hinsichtlich des Nachlasses ihrer Mutter Caroline Werner geb. Meyer.

Sodann erklärten die Erschienenen übereinstimmend:

Am 25. Oktober 1907 ist zu Pasewalk, ihrem Wohnsitze, Frau Caroline Werner geb. Meyer gestorben; sie war nur einmal und zwar seit dem

---

als Pfleger bestellt sein müssen, um, wie hier, als gesetzlicher Vertreter der Geschwister Werner geladen werden zu können. Das oben eingeschlagene Verfahren hat zur Voraussetzung, daß die Geladenen im Verhandlungstermin erscheinen werden; unter dieser Voraussetzung kann auch von der Beobachtung der im § 90 Abs. 1 G. F. G. vorgeschriebenen Frist von mindestens zwei Wochen abgesehen werden.

Digitized by Google

4. April 1900 mit mir, Johannes Werner, verheirathet gewesen; einen Ehevertrag hat sie nicht geschlossen; Verfügungen von Todeswegen sind von ihr nicht vorhanden; ein Rechtsstreit über das Erbrecht ist nicht anhängig; die Erblasserin hat nur folgende Kinder:

1. Carl geb. den 4. 2. 1901 und

2. Emilie geb. den 1. 10. 1907,

Geschwister Werner, hinterlassen; mehr Kinder hat sie nicht geboren.

Wir versichern an Eidesstatt, daß uns nichts bekannt ist, was der Richtigkeit unserer vorstehenden Angaben entgegensteht.[7])

Nunmehr wurden das vom Antragsteller kurz nach dem Tode der Erblasserin eingereichte Vermögensverzeichniß, sowie das Nachlaßinventar vorgelegt und darüber mit den Erschienenen verhandelt.

Nach dem vom Pfleger als richtig und vollständig anerkannten Inventar beträgt der Werth der Theilungsmasse 3000 Mark.

Nachlaßverbindlichkeiten sind nicht vorhanden.

Der Anspruch des hinterbliebenen Ehegatten beläuft sich mithin auf 750 Mark, der eines jeden der beiden Geschwister Werner auf je 1125 Mark.[8])

---

[7]) §§ 2353ff.

[8]) §§ 1924, 1931. Der Pfleger als der gesetzliche Vertreter eines Betheiligten kann (wie dieser selbst) Auskunft über den Bestand des Nachlasses, Leistung des Offenbarungseides u. s. w. verlangen; vgl. Anm. 49 des ersten Beispiels.

Digitized by Google

Hierauf wurde nachstehender

Erbtheilungsvertrag

geschlossen.

1. Der Pfleger, Wittwe Meyer, überläßt für die minderjährigen Miterben Carl und Emilie Werner den gesammten Caroline Werner'schen Nachlaß zum alleinigen Vermögen dem hinterbliebenen Ehegatten Johannes Werner.

2. Dieser erklärt, daß er sich bereits im Besitze des Nachlasses befinde, erläßt den Miterben die Verpflichtung zur Gewährleistung wegen eines Mangels der Sache und erkennt an, wegen seines Anspruchs auf den Nachlaß seiner Ehegattin befriedigt zu sein und seinen Kindern Carl und Emilie Werner je 1125 als Muttererbtheil zu verschulden.[9])

Von der hier unstreitigen Theilungsmasse von 3000 Mark gebührt 1/4 dem hinterbliebenen Ehegatten mit 750 Mark; der Rest von 2250 Mark — also 3/4 des Ganzen — den beiden andern Miterben zur Hälfte mit je 1125 Mark — also jedem 3/8 des Ganzen.

[9]) Will der Vater die Abfindungssumme freiwillig erhöhen, so ist die erhöhte Summe an Stelle des rechnerisch ermittelten Erbtheils anzugeben.

Zur Sicherheitsleistung ist der Vater nach dem B. G. B. nicht verpflichtet und zwar **auch dann nicht**, wenn er Grundstücke besitzt oder Liegenschaften zum Nachlasse gehören. Ist Letzteres der Fall oder sind Nachlaßverbindlichkeiten vorhanden, so ist der hier angefertigte Vertrag entsprechend den §§ 1 und 2 des Plans im ersten Beispiele zu ergänzen; außerdem ist, wenn ein Grundstück den Gegenstand des Nachlasses bildet, die Er-

Digitized by Google

Hierauf wurde das Protokoll vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

J. Werner.
Mariane Meyer.

Nunmehr eröffnete der unterzeichnete Richter dem Pfleger[10]), daß dem vorstehenden Erbtheilungsvertrage die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung[11]) hiermit ertheilt werde, und

verkündete[12]) hierauf den beiden Erschienenen, daß von dem verhandelnden zuständigen Nachlaßgerichte hiermit die vorstehende Erbauseinandersetzung bestätigt werde.

Johannes Werner und der Pfleger erklärten endlich noch, daß sie auf das Rechtmittel der (sofortigen) Beschwerde gegen den ihnen soeben bekannt gemachten Bestätigungsbeschluß verzichten[13]).

---

theilung eines Erbscheins und einer mit dem Zeugnisse der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses versehenen Ausfertigung der Auseinandersetzung zur Herbeiführung der Auflassung zu beantragen.

[10]) § 1828.

[11]) § 1822 Nr. 2.

[12]) §§ 16 Abs. 3, 22 Abs. 1, 96 S. 2 G. F. G.

[13]) Der Verzicht auf die Beschwerde dürfte schon deshalb zulässig sein, weil sie nur darauf gegründet werden kann, daß die Vorschriften über das Verfahren nicht beobachtet seien (§ 96 S. 2 G. F. G.) und weil sie nach der Denkschrift S. 64 nur dem nicht Erschienenen zusteht, vgl. auch § 93 S. 3 G. F. G.

Digitized by Google

Hierauf wurde die vorstehende Erklärung vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und unterschrieben[14]).

Werner — M. Meyer.
Geschlossen.
Dr. Hillger.
Amtsgerichtsrath[15]).

Das Auseinandersetzungsverfahren ist nunmehr beendet, die Pflegschaft hört auf, ohne daß dem Pfleger eine Bestallung ertheilt worden wäre. — Das Gericht ertheilt schließlich noch dem Antragsteller folgendes Zeugniß[16]):

---

[14]) Die Feststellung der Vorlesung, Genehmigung u. s. w. erfolgt hier nicht etwa wegen der Bekanntmachung zu Protokoll, sondern nur wegen der Beurkundung des Rechtsgeschäfts des Verzichts; §§ 168, 175, 177 G. F. G.

[15]) Das Beispiel ist auch zu verwenden für die Vermittelung der Auseinandersetzung hinsichtlich des Nachlasses des Vaters zwischen dessen Ehefrau und den gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern, wenn der hinterbliebenen Ehefrau die elterliche Gewalt über die Miterben zusteht. (§§ 1684 und 1686 ff).

Hat das Vormundschaftsgericht der Mutter das zur Eingehung einer neuen Ehe erforderliche Zeugniß ertheilt, so dürfte es sich trotz der Vorschrift des § 48 G. F. G. empfehlen, **von Amtswegen** in der Folge zu ermitteln, ob die Mutter sich wieder verheirathet hat, weil sie ja alsdann die elterliche Gewalt verloren hat, ein Vormund für ihre minderjährigen Kinder zu bestellen ist, sie deren Vermögen herauszugeben hat u. s. w. (§§ 1697, 1773, 1681.)

[16]) Im vorliegenden Fall hätte das Vormundschaftsgericht das Zeugniß auch sofort nach dem Eingange des Antrags vom 3. 10. 1909 ertheilen können (§ 1669 S. 2.)

Digitized by Google

Von dem unterzeichneten zuständigen Vormundschaftsgerichte wird hiermit bezeugt, daß der Schuhmachermeister Johannes Werner aus Pasewalk die in § 1669 B. G. B. bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat.

Pasewalk, den 1. November 1909.

Königl. Amtsgericht.

Dr. Hillger.

Digitized by Google

Literarische Angebote

aus dem Gebiete der

Jurisprudenz

werden erbeten vom Verlage dieses Werkes:

Louis Marcus

Verlagsbuchhandlung

Berlin SW. 61, Tempelhofer Ufer No. 7.

Digitized by Google

Stimmen der Fachpresse!

Litterarische Mittheilungen für Juristen und Verwaltungsbeamte, 1899 Nr. 3/4. Das Buch verfolgt in erster Linie den Zweck, dem Laien die Abfassung des eigenhändigen und des sogen. Dorftestaments zu erleichtern — eine bei der Wichtigkeit der Frage gewiß lohnende Aufgabe, die mit Geschick und praktischem Verständnisse gelöst ist. Die Darstellung dürfte für das Publikum weitester Kreise interessant sein und kann jedermann bestens empfohlen werden. Auch der Jurist wird aus der Fülle der praktischen Beispiele Anregung und Belehrung schöpfen.

Bureaublatt für gerichtliche Beamte 1899, Nr. 11. ... Der Verfasser hat sich der schwierigen Arbeit unterzogen, den gedachten Gegenstand unter Berücksichtigung der Vorschriften über das Erbrecht und die Testamente in einer, insbesondere für Rechtsunkundige bestimmten, gemeinfaßlichen Anleitung zu behandeln. Die dankbare Bearbeitung, der 26 Musterbeispiele (S. 85 bis 129) beigefügt sind, und die auch den in der Praxis stehenden Juristen willkommen sein wird, kann nur angelegentlichst empfohlen werden.

Juristische Wochenschrift f. Posen, West- und Ostpreußen, 1899 Nr. 6, ... Wohl der werthvollste Theil des Buchs endlich ist ein Anhang mit einer großen Anzahl von Formularen für letztwillige Verfügungen, bei denen überall die einschlägigen Gesetzesparagraphen am Rande vermerkt sind. So erfüllt denn das Buch durchaus seinen Zweck, dem Laien eine Anleitung zu geben und wird sicherlich auch dem Juristen, namentlich in der ersten Zeit nach Einführung des neuen Rechts, ein nützliches Handbuch für den praktischen Gebrauch sein.

Württembergische Gemeindezeitung, 1899 Nr. 11. ... Dem Verfasser des uns vorliegenden Buchs gebührt die Anerkennung, daß er diesen überaus schwierigen Stoff im Zusammenhang mit dem gesammten Erbrecht systematisch und gemeinverständlich dargestellt hat. Eine Reihe glücklich gewählter Beispiele und Formulare erleichtern das Einleben in die neuen Normen und Formen. Wir teilen die Ansicht des Herrn Verfassers in dem Vorwort, daß sein Buch auch dem Rechtsgelehrten willkommen sein wird.

Preußisches Verwaltungsblatt, 1899 Nr. 52. .... Das Buch ist vor Allem den Vorstehern von solchen Gemeinden und Gutsbezirken, wo sich weder Gericht noch Notar befindet, zu empfehlen. Da der Vorsteher demnächst zur Errichtung von Testamenten in Nothfällen jederzeit gerufen werden kann, so muß er mit den gesetzlichen Neuerungen unbedingt bekannt sein. Das Buch bietet das für ihn Wissenswertheste; es erspart das mühsame Zusammensuchen der gesetzlichen Vorschriften, eine Arbeit, die in eiligen Fällen, um die es sich hier meistens handeln wird, leicht zu Irrthümern, die Nichtigkeit bewirken, führen kann. — Ein Rechtskundiger wird an der Hand der leicht verständlichen Abhandlung im Stande sein, auch ohne Zuziehung von Beamten, seinen letzten Willen niederzulegen, wenn die Verhältnisse, die er zu ordnen gedenkt, nicht verwickelt sind. Für Juristen mag die Schrift von Nutzen sein insoweit, als sie einen ersten und bequemen Ueberblick über die Errichtung von Testamenten nach dem neuen Recht gewährt.

Köln. Dr. Grah.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verlag von Louis Marcus in Berlin SW. 61.

In meinem Verlage ist ferner erschienen:

Privattestament
und
Nothtestament

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich.

Mit Formularen.

Handbuch zur Errichtung letztwilliger Verfügungen für jedermann, insbesondere auch für Vorsteher von Gemeinden und Gutsbezirken.

Von

J. Marcus,
Amtsgerichtsrath in Tilsit.

Preis Mark 2,—

Die umstehenden Recensionen werden geneigter Beachtung empfohlen.

IMBERG & LEFSON, BERLIN S.W.

Digitized by Google

Digitized by Google